Erstes Blatt.

Thorner Zeitung.

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends mit Ausnahme des Montags.
Als Beilagen: „Illustrirtes Sonntagsblatt" und illustrirter „Zeitspiegel."
Abonnements-Preis für Thorn und Vorstädte, sowie für Podgorz, Mocker und Culmsee frei ins Haus vierteljährlich **2 Mark.** Bei allen Postanstalten des deutschen Reiches **2 Mark 50 Pfg.**

Begründet 1760.

Redaction u. Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Nr. 43. Sonntag, den 19. Februar **1893.**

Tagesschau.

Der polnische Reichstags-Abgeordnete v. Koscielski hat sich zu einem Mitarbeiter der „Deutschen Warte" wie folgt geäußert: „Das Centrum hält mit seiner wirklichen Meinung noch zurück. Man weiß nicht, wie das Centrum im letzten Augenblick stimmen wird. Soweit diese Partei sich bis jetzt gegen die Militärvorlage erklärt hat, so sind nicht nur parteipolitische, sondern vielmehr noch wahltaktische Gründe dafür maßgebend gewesen. Das Centrum fürchtet, in Süddeutschland Mandate zu verlieren, wenn es für die Regierungsvorlage stimmen sollte. Es ist möglich, daß in Süddeutschland die Sigl'sche Volkspartei die Situation dann zu ihrem Nutzen ausbeutet. Wie weit die Ultramontanen aus Schlesien und Rheinpreußen denen aus Süddeutschland folgen werden, ist fraglich. Vielleicht findet eine Absplitterung des Centrums statt. In solchem Falle könnte man allerdings die Annahme der Vorlage für gesichert halten. — Meine (d. h. die polnische) Partei wird jedenfalls voll und ganz für die Regierungsvorlage eintreten. Abänderungen würden wir nur insoweit zustimmen, als die Regierung dieselben für brauchbar hält. Wir im Osten würden ja die Ersten sein, die im Fall eines Krieges mit Rußland alle Gräuel desselben zu erfahren hätten. Wir werden daher immer für eine starke Wehrkraft eintreten, damit der etwaige Krieg sich nicht auf unserem Boden abspielt."

Zu mancherlei Uebertreibungen bei der Steuerveranlagung in Preußen äußert sich die „Post": Die bei Besprechung der bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hervorgetretenen Unzuträglichkeiten ausgesprochene Erwartung, daß auf dem Beschwerdewege Mißbräuchen schnell ein Ende zu machen sein werde, hat sich alsbald als zutreffend erwiesen. In dem Beuthener Falle, in welchem die Gewerbetreibenden aller Art mit weit über den Wortlaut und die Absicht des Gesetzgebers hinausgehenden Fragen belästigt worden sind, ist auf Beschwerde vom Finanzminister telegraphisch Remedur verfügt worden. Es kann den Steuerpflichtigen, welche sich durch das Verfahren bei der Veranlagung beschwert fühlen, nur dringend gerathen werden, Beschwerde bei den höheren Instanzen, nöthigenfalls bis hinauf zum Finanzminister, zu führen. Inzwischen mahnen Vorgänge der in Rede stehenden Art doch recht dringlich daran, auch von Aufsichtswegen streng darüber zu wachen, daß nicht aus Uebereifer über die gesetzlichen Grenzen bei der Ermittelung der Einkommen hinausgegangen werde. Und zwar gilt dies gleichermaßen von den Bezirksbehörden gegenüber den Veranlagungsorganen, wie von der Centralinstanz gegenüber den letzteren. Denn die Weisungen, welche von dieser an die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen ergangen sind, tragen, soweit ersichtlich, in manchen Fällen die Mitschuld an den Uebergriffen. Es scheint hier, wie in manchen anderen Fällen, wieder so gegangen zu sein, daß die ministeriellen Ausführungsanweisungen, welche schon auf eine strenge Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Ermittelung der Einkommensverhältnisse Bedacht nehmen, zum Theil durch die Anweisungen der Bezirksregierung noch erheblich verschärft und so in der Handhabung durch übereifrige Veranlagungskommissare zu Praktiken vexatorischer Natur geführt haben. Es wird daher schwerlich genügen, die einzelnen Beschwerdefälle befriedigend zu erledigen, sondern es wird auch, soweit die Ursache mit in den den Veranlagungskommissaren ertheilten Weisungen liegt, die Quelle des Uebels selbst zu verstopfen sein.

Offenbar offiziös schreibt die „Post": Wenn es auch richtig ist, daß jetzt ein Einverständniß unter den verschiedenen in Betracht kommenden diesseitigen Behörden (nach Anhörung von Interessenten) darüber erzielt wurde, in welcher Weise die von Rußland erhobenen Forderungen und Anerbietungen zu beantworten seien, so muß doch die Annahme als unrichtig bezeichnet werden, als ob bereits eine Basis für wirkliche Handels-Vertrags-Verhandlungen gewonnen sei. Ob dies der Fall, wird sich erst dann sagen lassen, wenn die demnächst von hier abgehende Antwort auf die viel beregte russische Note eine Prüfung in Petersburg und entweder als Grundlage für weitere Verhandlungen acceptirt worden oder als hierfür nicht geeignet bezeichnet worden ist.

Zu den Handelsvertragsverhandlungen im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause bringt der „Reichsanzeiger" eine offizielle Kundgebung. In derselben werden die gegen die bei den Handelsvertragsverhandlungen betheiligt gewesenen Beamten, namentlich aber gegen den Geh. Ober-Reg.-Rath v. Huber gerichteten Angriffe zurückgewiesen. Es wird sodann festgestellt, daß der Geh. Rath v. Huber im Jahre 1878 in den Reichsdienst eingetreten ist und seit jenem Jahre unter den Ministern Delbrück, v. Hofmann und v. Bötticher mit Wissen des früheren und des jetzigen Reichskanzlers die handelspolitischen Angelegenheiten, soweit dabei die Verwaltnng des Innern betheiligt war, bearbeitet hat. Von den ersten vertragsmäßigen Abmachungen, die seit seinem Eintritt in den Reichsdienst getroffen wurden, bis zu den Handelsverträgen des vorigen Jahres, während welcher Zeit mit mehr als zwanzig Ländern Handelsverträge neu abgeschlossen worden sind, ist Geh. Rath v. Huber als handelspolitischer Referent der Verwaltung des Innern thätig gewesen und hat als solcher bei den Verhandlungen und Verträgen fast regelmäßig mitgewirkt.

Kein neues Gewehr für die deutsche Infanterie. Durch die kürzlich erschienene Broschüre des Generalmajors z. D. Wille „Das kleinste Gewehrkaliber" ist in verschiedenen Blättern aller Parteien der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Großmächte Europas und somit auch wir nicht mehr weit ab von einer Neubewaffnung unserer Infanterie mit einem neuen Mehrlader stehen würden. Soweit diese „Neubewaffnungsfrage" Deutschland betrifft, kann das „Berl. Tgbl." aus kompetentester Quelle melden, daß an zuständiger Stelle an eine Neubewaffnung unserer Infanterie z. Z. gar nicht gedacht wird. Vielmehr haben alle bisherigen Versuche mit kleinkalibrigeren Gewehren bis zu 5 Millimeter nur ergeben, daß die deutsche Heeresleitung mit dem gewählten Kaliber von 7,9 Millimeter sehr zufrieden sein kann, und auch mit dem Zukunftskaliber nicht unter 7,5 bis 7 Millimeter herabgegangen werden dürfte.

Deutsches Reich.

Unser Kaiser, welcher am Donnerstag in Wilhelmshaven der Vereidigung der Marinerekruten beigewohnt hatte, hat sich am Freitag Vormittag von dort mit seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich, und dem Admiral v. d. Goltz an Bord des Panzerschiffes „König Wilhelm" nach der Insel Helgoland begeben, wo dieselben festlich empfangen wurden. Später erfolgte die Rückkehr nach Wilhelmshaven. Von hier wird sich der Kaiser am Sonnabend Vormittag nach Oldenburg zum Besuch des großherzoglichen Paares begeben und dort bis zum Nachmittag verbleiben, worauf die Rückkehr nach Berlin erfolgt.

Die neue Vermögenssteuer ist den preußischen Steuerzahlern nun sicher. Bei der sehr großen Mehrheit, mit welcher die Vorlage von der mit der Spezialberathung betrauten Kommission des Abgeordnetenhauses angenommen wurde, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Vorlage auch in den beiden Häusern des Landtages durchgehen wird. Bei dieser Steuer fällt der Steuerbetrag bekanntlich weniger ins Gewicht, viel Mißbehagen erweckten aber die scharfen Bestimmungen über das Steuereinschätzungsverfahren. Diese Vorschriften sind übrigens schon gemildert und werden bei der Plenarberathung im Abgeordnetenhause vielleicht noch mehr eingeschränkt werden.

Der alte Streit über Emin Pascha's Tod beginnt wieder einmal. Mit der neuesten afrikanischen Post sind ganz widersprechende Meldungen über unseren im dunkelsten Afrika umherziehenden Landsmann eingegangen. Die Angaben bezeichnen ihn als todt, nach den anderen ist der Forscher wohlbehaltenen am Tanganyka-See, dem auch Major von Wißmann zustrebt, angekommen. Die Aufklärung dürfte noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

Der Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses, Wirkl. Geh. Rath von Köller, feierte, wie schon mitgetheilt, am Freitag seinen 70. Geburtstag. Sämmtliche Fraktionen des Abgeordnetenhauses — jede für sich — spendeten Blumenarrangements und brachten durch Deputationen mündlich ihre Glückwünsche dar.

Die Steuerkommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat das Ueberweisungsgesetz bereits bis § 19 berathen. Die Konservativen versuchten es, sich um die Entschädigungspflicht für die Grundsteuer zu drücken. Auf den Widerspruch des Finanzministers hin wurde aber die Bestimmung aufrecht erhalten.

Die deutsche überseeische Auswanderung über deutsche Häfen betrug im Januar d. J. 1121, 1892 dagegen 2672 Personen.

Die Cholera. In der Irrenanstalt zu Nietleben ist neuerdings wieder eine Choleraerkrankung vorgekommen. Im Reg.-Bezirk Schleswig wurde bei einem Erkrankten nachträglich Cholera festgestellt.

Ueber die Auswanderer, welche am 15. d. M. mit dem Dampfer „Karl Wörmann" von Hamburg nach Südwestafrika abgereist sind, wird der „Köln. Ztg." geschrieben: Die Ansiedlerfamilien wollen sich mit Hilfe der deutschen Siedelungsgesellschaft in Klein-Windhoek niederlassen. Die Zahl der behufs Ansiedelung dorthin ausgewanderten Familien wird dadurch, abgesehen von den früheren Soldaten der Schutztruppe, die sich dort niederlassen wollen, auf zwanzig erhöht. Mehrere Familien aus Ostfriesland, die nach Amerika auswandern wollten, haben bekanntlich mit dem Dampfer einen Vertrauensmann nach Südwestafrika entsandt, um die dortigen Verhältnisse zu untersuchen. Wenn seine Berichte günstig ausfallen, so gedenken sie statt nach Amerika nach Südwestafrika auszuwandern. Man mißt diesem Versuche besondere Bedeutung bei, da, wenn die Auswanderung einmal unter günstigen Verhältnissen in Fluß gerathen und die nach der Heimath gerichteten Briefe der ersten Auswanderer Vortheilhaftes melden sollten, sich voraussichtlich viele Auswanderer entschließen werden, nicht mehr Amerika, sondern die deutsche Kolonie als Auswanderungsziel zu wählen.

Parlamentsbericht.

Deutscher Reichstag.

46. Sitzung vom 17. Februar 1½ Uhr Mittags.

Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Berathung des Etats des Reichsamtes des Innern.

Abg. Graf Kanitz (kons.): Durch die Entwerthung des Silbers ist die Verschuldung der Grundbesitzer gewachsen. Die Erklärungen des

Gleiches Maß.

Sozialer Roman aus der Gegenwart.

von

Franz Arndt.

(Nachdruck verboten.)

(8. Fortsetzung.)

IV.

Paula Bosker stand vor dem Spiegel und probirte einen Rembrandhut mit einer langen Feder; ihre Mutter saß in einem hübschen braunwollenen Kleide, eine weiße Haube mit gelben Bändern auf dem Kopfe, müßig am Fenster und blickte in das auf der Straße wirbelnde Schneegestöber.

Es war Anfang des Januar, und mit den beiden Frauen war seit jenem Sonntage, an welchem Paula den Weg zu den Herren Wendland gemacht, um die Wiederannahme ihres Vaters zu erbitten, eine große Veränderung vorgegangen. Sie befanden sich in einer hübsch eingerichteten Wohnung in einem kleinen Hause in Schöneberg, hatten gutes Essen und gute Kleidung und brauchten nicht zu arbeiten. Paula hatte ihre Stelle in der Fabrik aufgegeben und verbrachte die Zeit, in welcher sie sich nicht putzte und nicht in den Straßen und vor den Schaufenstern umherspazirte, mit dem Lesen von Romanen, die sie sich in schmutzigen, abgegriffenen Bänden aus der nächsten Leihbibliothek holte. Ihre Mutter gab sich womöglich einem noch größeren Müßiggange hin. Sie brauchte weder zu kochen, noch rein zu machen; denn der alte Maurermeister Wendland, der Spender aller dieser Herrlichkeiten, hatte ihnen nicht nur das ihm gehörige kleine Haus in Schöneberg zur alleinigen Benutzung überwiesen, sondern auch für eine Aufwartefrau gesorgt, welche das Essen aus einem Speisehause holte und die Wohnung in Ordnung hielt.

„Das abscheuliche Schneewetter, da kann man heute wieder nicht aus dem Hause," murrte Paula, indem sie sich vor dem Spiegel drehte und dem Hut einen neuen Schwung gab. „Ich dachte, es würde frieren, dann hätte ich's bei dem Alten doch durchgesetzt, daß ich auf die Eisbahn gedurft hätte."

„Paula, Paula, treib's nicht zu toll!" warnte die Mutter; „Du könntest ihn doch kopfscheu machen."

„Sei ohne Sorge, Mutter, den habe ich fest; und wenn uns nur der Vater keinen Streich spielt und eher wieder kommt, als wir ihn brauchen können, dann werde ich Frau Wendland, so gewiß, wie ich jetzt Paula Bosker heiße."

„Ach Paula, Paula, es ist aber doch unrecht, wir haben's hier so gut, und der Vater treibt sich in Schnee und Kälte auf der Landstraße umher."

„Wird so schlimm nicht sein, Mutter, sonst wäre er schon wieder hier," lachte Paula und streifte ihre Mutter mit einem pfiffigen Seitenblick. Frau Bosker pflegte, gewissermaßen zur Beruhigung ihres Gewissens, jeden Tag zu versichern, daß sie sich die guten Tage nicht gönne, so lange ihr Mann draußen in der Fremde umherirre; aber der lebhafte Wunsch, ihn wiederzuhaben, war, wenn sie sich dies auch nicht eingestehen mochte, in das Gegentheil umgeschlagen.

Der alte Wendland hatte ihr bei dem ersten und letzten Besuch, den er ihr an jenem Abend in ihrer verwahrlosten Wohnung gemacht, versprochen, er wolle mit seinem Sohne reden, daß Bosker wieder Arbeit bei ihm bekomme, hatte aber hinzugefügt, er werde nicht zugeben, daß Paula noch länger mit den Eltern zusammenwohne und der rohen Behandlung des Vaters ausgesetzt sei. Das liebe Kind stehe unter seinem Schutze, und er werde ihr eine Wohnung besorgen, wie sie einem Mädchen von ihrer Schönheit und ihrer Bildung zukomme. So lange Bosker nicht da sei, habe er nichts dagegen, daß sie mit zu der Tochter ziehe. Es sei ihm im Gegentheil der bösen Welt halber, die Gift aus den unschuldigsten Dingen sauge, ganz recht, hatte er mit einem lustigen Zwinkern seiner kleinen braunen Augen hinzugefügt. Den Vater dulde er jedoch nicht da, das sage er vorher, und wo der bleibe, da bleibe die Frau auch.

Dann war der Umzug bewirkt worden und von der Sache nicht weiter die Rede gewesen. Frau Bosker fand sich mit ihren Stoßseufzern ab; das bequeme Leben ward ihr aber, je länger es währte, desto lieber und der Gedanke immer schrecklicher, es mit dem alten Elende zu vertauschen. Paula wäre die Gegenwart des Alten, der, so roh und gewaltthätig er war, was weibliche Tugend anbetraf, doch seine wunderlichen Ansichten hatte, in mehr als einer Hinsicht störend gewesen, und der alte Wendland mochte nun erst gar nicht an ihn erinnert werden.

Er hatte, wie er sich ausdrückte, einen Narren an dem Mädchen gefressen, ließ sie sich mit Vergnügen ein Stück Geld kosten, gönnte es der Mutter ebenfalls, daß sie ein gutes Leben führte, und hätte sogar nichts dagegen gehabt, wenn auch dem Vater etwas davon zugeflossen wäre, nur mußte er hübsch ferne bleiben. War er da, so fürchtete er allerlei Widerwärtigkeiten. Selbst wenn er es bei seinem Sohn durchsetzte, daß sie ihn wieder

Staatssekretärs von Marschall haben gezeigt, daß auch er für die Silberwährung eintritt. Italien hat durch sein Abwarten in Betreff der Handelsverträge weit bessere Bedingungen erzielt als Deutschland. Seit Abschluß der Verträge ist unsere Ausfuhr bedeutend zurückgegangen. Besonders schablonenhaft ist mit der Schweiz verfahren worden. Was nutzt der deutschen Industrie die Ausfuhr, wenn im Innern kein Absatz zu erzielen ist? Die Handelsbilanz hat sich im Jahre 1892 um 72 Millionen verschlechtert; schuld daran sind die Tarifverträge. Durch Vernachlässigung der Landwirthschaft ist das römische Reich zu Grunde gegangen. Dies hat sogar der freisinnige Historiker Mommsen behauptet.

Staatssekretär von Marschall: Die Forderung bloßer autonomen Tarife kommt dem Preisgeben des deutschen Exports gleich. England hat autonomen Tarif, der Vorredner wird aber schwerlich die englische Landwirthschaft der deutschen Landwirthschaft handelspolitisch als Muster empfehlen. Die Baumwollenindustrie hat sich im Jahre 1892 gehoben; auch die Eisenindustrie sieht besseren Zeiten entgegen. Die Landwirthe wollen durch den Getreidezoll einen schuldigen Tribut der Nation. Der jetzige Zoll sollte die Agrarier doch schon zufriedenstellen.

Staatssekretär von Maltzahn: Meine gestrigen Ausführungen scheinen falsch verstanden worden zu sein. Die geltende Währung bei uns ist die Goldwährung und diese sind wir verpflichtet und gewillt, aufrecht zu erhalten. Das Schwanken des Silberpreises muß allerdings als Schädigung der deutschen Interessen betrachtet worden; aber ein helfendes Mittel ist der Regierung nicht mitgetheilt worden.

Abg. Büsing (ntl.): Die Nationalliberalen billigen voll die Handelspolitik des Reiches. Auch wir wünschen die Hebung der Landwirthschaft, aber nicht auf Kosten der übrigen Wirthschaftszweige und der Konsumenten.

Abg. Graf Dönhoff (kons.): Die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Ostpreußen sind karrikirt worden.

Abg. Jordan (dfr.): Ein gewisser Nothstand bei den mittleren Gutsbesitzern des Ostens ist nicht zu leugnen; doch sind daran die Söhne dieser Gutsbesitzer schuld, die besonders als Einjährig-Freiwillige ein zu flottes Leben führen.

Abg. Holtz (Rp.): Die Großgrundbesitzer streben nicht nach möglichst großem, sondern nach möglichst konzentrirtem Besitz.

Reichskanzler Graf Caprivi: Die Debatte ist wegen der schwebenden Umstände von ungewöhnlicher Tragweite. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß gleichzeitig Debatten über die Landwirthschaft in beiden Häusern stattfinden, während eine Versammlung von Landwirthen zusammentritt. Die Regierung hat die schärfsten Angriffe erfahren. Was soll das bedeuten? Ein Theil der Herren scheint die Regierung stürzen zu wollen! Der russische Handelsvertrag war nicht der Grund zum Angriff. Ich nehme die Debatten in beiden Häusern des Parlaments sehr ernst. Die Angriffe auf die Regierung sind mit der Noth der Landwirthe begründet worden. Schon vor einem Jahre habe ich erklärt, daß die Regierung die Landwirthschaft stets fördern will, ja selbst die Erhaltung der Familienbesitze wird angestrebt. Trotzdem nehmen die Klagen kein Ende. Der preußische Landwirthschaftsminister ist selbst Landwirth und aus den Reihen seiner jetzigen Gegner hervorgegangen. Er hat die Rentengüter geschaffen. Wie kann man ihm denn Mangel an Interesse für die Landwirthschaft vorwerfen? In der Berücksichtigung der Landwirthschaft ist viel gethan worden, aber alles muß doch seine Grenzen haben! Ich habe keine Mittel, den Reichstag zur Annahme eines Gesetzes zu zwingen. Ebensowenig kann ich England dazu zwingen. Die bisherigen Abhilfsvorschläge sind als problematisch zu bezeichnen. Die Regierung hat nicht nur die Besitzenden zu schützen, sondern auch die Pflicht der Fürsorge für die Besitzlosen. Ich bin ein durch und durch konservativer Mann, aber in der letzten Zeit ist eine Richtung aufgekommen, durch welche die wirthschaftlichen Motive die politischen verdunkeln. Ich bin kein Agrarier und werde nicht dulden, daß die Interessen des Staates gefährdet werden. Wenn man einen Staat agrarisch regieren will, wird bald eine Katastrophe eintreten. In gewissen Bestrebungen der letzten Zeit liegt eine Gefahr für das Land. Die Männer, welche diese Bestrebungen vertreten, sollten bedenken, was sie thun. Meine Person steht mit der Bewegung nicht im Zusammenhang. Wenn ich die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß ich durch Aufgeben meines Amtes den mindesten Nutzen schaffe, dann würde ich sofort meinen Abschied einreichen; aber ich werde auf der Stelle, wo ich bin, meine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit thun. Nicht meinetwegen, sondern um des Kaisers und des Reiches willen. Deutschland geht schweren Zeiten entgegen, daher ist Festigkeit die erste Pflicht der Regierung. Die Herren von der agrarischen Bewegung sollten bedenken, ob die von ihnen gewollten Schritte mit dem Staatsinteresse zu vereinbaren sind.

Graf Mirbach (kons.): Auch meine Partei nimmt die Bewegung ernst. Bei Abschluß der Handelsverträge hat man die Landwirthe geschädigt, daher kommt die Verstimmung derselben. Der preußische Landwirthschaftsminister wahrt die Interessen der Landwirthschaft nicht. Nicht er, sondern der Minister Miquel hat das Rentengütergesetz zu Stande gebracht. Wir Landwirthe werden selbst im persönlichen Verkehr mit Mißtrauen behandelt. Ich werde die Verantwortung als Führer der Bewegung tragen, wie es einem Mitglied einer altpreußischen, royalistischen Familie zukommt.

Reichskanzler Graf Caprivi: Wenn Sie von der Bewegung überrascht sind, so werden Sie doch die Verantwortung tragen müssen. Der landwirthschaftliche Minister hat bei Abschluß der Handelsverträge sein Möglichstes gethan. Ein preußischer Minister ist aber nicht nur Ressort-, sondern auch Staatsminister.

Nach einigen unwesentlichen Bemerkungen der Abgg. Rickert, v. Staudy und Wisser wird die Diskussion geschlossen und dann unter großer Heiterkeit das Gehalt des Ministers bewilligt.

Nächste Sitzung Sonnabend.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Wien. Im österreichischen Abgeordnetenhause haben die czechischen Mitglieder wieder einmal eine ihrer bekannten Lärmszenen veranstaltet. Politisch Bedeutsames liegt im Uebrigen aus dem Hause nicht vor.

Italien.

Rom. Der Papst dürfte sein 50jähriges Bischofsjubiläum trotz seines hohen Alters in recht erfreulicher Gesundheit begehen. Am Donnerstag las der Papst die Messe und blieb dann sechs Stunden auf seinem Thronsessel zur Ceremonie des Handkusses. Die Portale der Peterskirche waren während der Feierlichkeiten geschlossen.

Amerika.

Flottenrevue im Hafen von New-York. Wie berichtet wird, werden bei der im April d. J. im Hafen von New-York stattfindenden Flottenrevue England mit 10 bis 12 Schiffen, Frankreich mit 9, Rußland mit 7, Deutschland mit 6, Italien mit 5 Schiffen vertreten sein. Es sei aber auch außerdem eine Anzahl europäischer Schiffe zu erwarten. Gerüchtweise verlautet, daß der Prinz von Wales dieser Revue, sowie der Eröffnung der Weltausstellung in Chicago beiwohnen werde.

---

in Arbeit nähmen, was ihm sehr zweifelhaft schien, sah er voraus, daß Bosker, wußte er erst, wie die Dinge sich verhielten, gar nicht arbeiten wollte, sondern umherlungern, ihm auf der Tasche lag und was das Schlimmste war, sein Verhältniß zu Paula, das er in ein gewisses Dunkel gehüllt zu haben glaubte, an die große Glocke hing. Das aber fürchtete er besonders in Rücksicht auf seinen Sohn. Albert hatte eine solche sonderbare Art, die Dinge ernsthaft zu nehmen, er war gar nicht wie andere junge Leute.

Der Maurer Bosker stand also wie ein Gespenst im Hintergrunde des vergnügten Lebens, das der alte Wendland sich und Paula bereitete. Beide waren jedoch Naturen, die sich Unannehmlichkeiten so lange wegschoben, bis sie ihnen unabweisbar auf den Hals kamen; und so wurde denn nach einem stillschweigenden Uebereinkommen Boskers Name zwischen ihnen nicht genannt.

Um so erschreckender sollte Paula an jenem Januarnachmittage an ihn erinnert werden. Es schellte. Mutter und Tochter wechselten erst einige Blicke, jede wollte der andern die kleine Beschwerde zuschieben, das warme Zimmer zu verlassen und zu öffnen. Endlich bequemte Frau Bosker sich dazu. Ein Aufschrei seitens der Frau, der wenig wie ein Willkommen klang, — ein rohes Lachen seitens des Eingetretenen, dann öffnete sich die Thür und Ebers erschien.

„Guten Tag, Frau Bosker, guten Tag Paulachen,“ sagte er, „habe mir lange vorgenommen, mich umzusehen, wo Ihr eigentlich geblieben waret, aber man ist ja wie ein Hund an der Kette und kann nicht wie man will. Jetzt aber bei dem Schnee darf man ja auch einmal den Herrn spielen. Und Du bist auch zu Hause, Paula, ist Deine Fabrik auch verschneit.“

(Fortsetzung folgt.)

Provinzial-Nachrichten.

n Kulmsee, 17. Februar. Die Kulmsee'er Volksbank J. Scharwenka und Co. gewährt ihren Aktionären für das Jahr 1892 eine Dividende von 7%, dem Spezialreservefonds wurden 647 Mk. überwiesen. Zur Deckung einer längere Zeit schwebenden, nicht einziehbaren Forderung wurden den Reserven 3000 Mk. entnommen. Dem Geschäftsbericht entnehmen wir: Der Kassenumsatz hat über 8½ Millionen betragen, auf Depositen wurden eingezahlt 266 335 Mk., Wechsel wurden für 1 897 842 Mk. angekauft. Der Ueberschuß beträgt 8680 Mk., Reservefonds 12401 M, Spezialreserve 4231 Mk.

— **Aus dem Schwetzer Kreise,** 15. Februar. Wieder hat der Alkohol ein Opfer gefordert. Der Käthner Köpke aus Antoninsdorf ging gestern zum Jahrmarkte nach Schwetz. Tüchtig betrunken begab er sich mit einem Gefährten, welcher ihn auf seinem Fuhrwerke mitnahm, auf den Heimweg. Vor dem Gasthause in Kruposchin angelangt, forderte ihn sein Reisegefährte auf, noch einen zu trinken. Als er sich nicht rührte, nahm ihn der Gefährte am Kragen, trug ihn in die Wirthsstube und sagte zum Wirth, er bringe einen Todten. Als er ihn auf die Bank setzte, besah er ihn sich genauer und sah zu seinem größten Schrecken, daß K. wirklich todt war.

— **Pr. Stargardt,** 17 Februar. Nach den bisher vorliegenden Nachrichten über die am Donnerstag stattgehabte Reichstagsersatzwahl in Dirschau-Berent-Stargard ist die Wahl von Kalkstein-Klonowken (Pole) mit bedeutender Mehrheit gesichert.

— **Konitz,** 15. Februar Der Fleischermeister Mendel Sommerfeld aus Krojanke hatte sich gestern vor der Strafkammer wegen Verkaufs gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel zu verantworten. Er hatte im Dezember v. Jahres in Glubczyn eine kranke Kuh gekauft, geschlachtet und dann das Fleisch, welches bereits in der Zersetzung begriffen war, verkauft. Er wurde zu einem Monat Gefängniß und 100 Mk. Geldstrafe eventl. noch 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. Auch wurde auf Veröffentlichung des Urtheils erkannt. — Ein Unfall hat eine Familie in D. betroffen. Mann und Frau waren am Sonntag zur Kirche gegangen und hatten ihr einziges Kind, ein allerliebstes Mädchen von 2½ Jahren, der Obhut der Nachbarn überlassen, zuvor aber das Mittagbrot an das Feuer gestellt; das Kind kam dem Feuer zu nahe, wurde von den Flammen erreicht und erlitt entsetzliche Brandwunden im Gesicht und am Halse.

— **Schloppe,** 15. Februar. Eine hier seltene Jagdbeute hat Herr Gutsbesitzer Kühn von hier gemacht. Derselbe erlegte kurz hintereinander zwei Schwäne von ungewöhnlicher Größe. — Die Sitte des „Spetteus“ in den Tagen vor Fastnacht wird in unserer Gegend noch allgemein geübt. Die „Spetter“ gehen in dieser Zeit, ausgerüstet mit einem Holzspieße und häufig phanthastisch gekleidet, zu wohlhabenden Familien und bitten in einem Verse um Geld, Speck oder Wurst; nur selten werden sie ohne Gaben entlassen. Die Eßwaaren stecken die Geber auf den Spetter, den erwähnten Holzspieß. Daß dieses Geschäft unter Umständen recht einträglich sein kann, geht daraus hervor, daß die Mitglieder eines hiesigen Clubs, welche sich einen „Ulk“ machten, auf einem Rundgange nicht weniger denn neun Pfund Wurst und ein Brot erhielten, welcher Reichthum bei einem gemeinschaftlichen Abendessen den Weg alles Eßbaren ging. — Der hiesige Vorschuß- und Spar-Verein zahlt für das verflossene Jahr eine Dividende von 9 Prozent. N. W. M.

— **Dirschau,** 16. Februar. Ein Probezug, bestehend aus sieben dreiachsigen und zwei zweiachsigen Personenwagen, befördert von einer Schnellzugmaschine neuester Konstruktion, traf gestern von Grunewald in Schneidemühl ein. Der Zug, in welchem sich eine große Zahl von höheren Beamten, sowie technisches Personal befand, war zu dem Zwecke abgelassen worden, festzustellen, welche höchste, zulässige Fahrgeschwindigkeit ein vorzüglich ausgerüsteter Zug innerhalb der Grenzen eines sicheren Betriebes und ohne Gefährdung des Transportes erreichen kann. Der Zug, welcher Grunewald früh 7⁶ verlassen hatte, traf in Schneidemühl 11³² ein, hatte also für die Fahrt 286 Minuten gebraucht. Da die Länge der Strecke 346 km beträgt, so hat also der Zug, wenn man von der Fahrzeit 51 Minuten Aufenthalt auf den Stationen in Abzug bringt, in der Stunde 87,30 km durchfahren. Eine Achtung gebietende Leistung, wenn man denkt, daß die Courierzüge der Ostbahn nur 74 km in einer Stunde durchfahren. Dsch. Z.

— **Danzig,** 17. Februar. Wegen Annahme von Bestechung verurtheilte die Danziger Strafkammer den Strompolizeiinspektor Bach-Danzig, den Schleusenmeister Schulz-Groß-Plehnendorf und den Stromaufseher Schön-Strohdeich zu je 6 Monaten Gefängniß. Dieselben haben 1886 bis 1891 von Floßmeistern beim Passiren von Holzfrachten durch die Plehnendorfer Schleuse in 12 bezw. 17 bezw. 23 Fällen Geldgeschenke für Dienstleistungen angenommen, welche sie als Beamte auszuführen verpflichtet waren.

— **Mühlhausen,** 17. Februar. Eine längere Reise wider Willen unternahm kürzlich ein 7jähriger Knabe Namens Karl Kaminski von hier. Ein hiesiger Kaufmann wollte nach dem 2 Meilen entfernten Dorfe Borchertsdorf fahren. In dem Augenblicke, als der Schlitten vor der Thüre hielt, legte der Knabe sich unter denselben, setzte sich dann unbemerkt, als Herr und Kutscher aufgestiegen waren, auf das Trittbrett und als der Schlitten dahinjagte, wagte er nicht abzuspringen und machte in dünnem Kittelchen bei ziemlicher Kälte die ganze Reise mit; dicht vor dem Bestimmungsorte wurde er erst von den Insassen des Schlittens bemerkt. Ein mitleidiger Förster behielt den Jungen zur Nacht und am nächsten Tage wurde der Knabe durch einen Besitzer wieder zurückbefördert und langte bei der Großmutter, die sich alle möglichen Gedanken gemacht hatte, frisch und gesund an. E. Z.

— **Hohenstein** Opr., 15. Februar. Der 13jährige Sohn eines Schneidermeisters begab sich gestern in eine hiesige Schmiedewerkstätte und spielte dort mit einer Revolverpatrone. Als der Knabe das Geschoß auf einem Amboß zu hämmern versuchte, entlud sich dasselbe, die Kugel drang dem Kinde in die Brust und führte dessen sofortigen Tod herbei.

— **Pr. Holland,** 17. Februar. Wenn man in angeheitertem Zustande von einem Fuhrwerk verloren wird, ist es kein Wunder, aber wenn jemand das Fuhrwerk verliert, ist es höchst komisch. Ein Besitzer aus L. kam von Pr. Holland und verfehlte den Heimweg, schließlich befand er sich ohne Fuhrwerk auf dem Straßenpflaster von Mühlhausen. Er konnte auch nicht angeben, wo er seine Pferde nebst Schlitten verloren habe und wanderte schließlich still betrübt heim. Am andern Morgen kam er wieder, um sein Fuhrwerk zu suchen, und fand es endlich in einem Garten bei Mühlhausen. Die Strafe, den 1¼ Meilen weiten Weg von L. nach M. zweimal zu Fuß zurücklegen zu müssen, wird genügen, um ihn später auf den Weg zu bringen, der heimführt. E. Z.

— **Lyck,** 17. Februar. Der wegen Ermordung und Beraubung des Holzhauermeisters Hofer zum Tode verurtheilte Arbeiter Gruszewski wurde heute hingerichtet.

— **Königsberg,** 17. Februar. Dienstag Abend entgleiste der von Tilsit nach Königsberg fahrende Personenzug zwischen den Stationen Wilhelmsbruch und Skaisgirren. Die Lokomotive bewegte sich noch ungefähr 30 Schritte weit, stürzte dann um und grub sich in dem gefrorenen Boden ungefähr noch 2½ Meter tief ein. Außerdem setzten noch zwei mit alten Bahnschwellen beladene Lowries aus, von denen eine vollständig zertrümmert wurde. Die Personenwagen blieben sämmtlich auf dem Geleise stehen und niemand von den Passagieren wurde verletzt. Der Lokomotivführer sowie der Heizer kamen unter den Kohlenwagen zu liegen, ohne jedoch erheblich verletzt zu werden, nur der Heizer trug eine Verwundung an der Hand davon. K. A. Z.

— **Bromberg,** 17. Februar. Viel Aufsehen erregt hier die gestern erfolgte Verhaftung des wissenschaftlich geprüften Naturarztes K., weil gegen ihn der Verdacht vorliegt, sich eines schweren Sittlichkeitsverbrechens schuldig gemacht zu haben. Die Verhaftung erfolgte auf Requisition der Staatsanwaltschaft. N. W. M.

— **Bromberg,** 17. Februar. In der gestrigen Stadtverordnetensitzung richtete der Stadtverordnete Dr. Jacoby an den Magistrat eine Interpellation über die Gasverhältnisse, wobei er auf die am Abende vorher abgehaltene Bürgerversammlung hinwies, in welcher behauptet wurde, daß trotz vieler Beschwerden seitens der Bürgerschaft und wiederholter Besprechung mit dem Magistratsdecernenten eine Besserung in der Beleuchtung der Straßen und Häuser nicht eingetreten sei. Herr Oberbürgermeister Braesicke erwiderte, daß der Hauptgrund der Mißstände in dem Umstande zu suchen sei, daß die Anschlüsse an das Hauptrohr von vielen Hauseigenthümern durch Privatindustrielle und nicht von der Gasanstalt angelegt und zwar fehlerhaft angelegt worden seien. Uebrigens hat der harte Winter viel dazu beigetragen, daß durch Einfrieren des Gases in den Röhren in manchen Lokalen schlechte Beleuchtungsverhältnisse entstanden sind. Das Gas selbst sei gut; besser als in vielen andern Städten. Ges.

Locales.

Thorn, den 18. Februar 1893.

Thornischer Geschichtskalender.

Von Begründung der Stadt bis zum Jahre 1793.

18. Februar 1595.	Den Schulzen Martin Runge in der Mocker wegen nachlässiger Leichtgläubigkeit seines Amtes zu entsetzen.
1603.	Fleißigen Kirchengehens wegen eine Ermahnung an die Gerichte beider Städte, an die Brüderschaft des Hofes und die Zünfte ergehen zu lassen.
19. Februar 1501.	Der Rath kauft vom Bürgermeister Heinrich Krüger dessen Antheil an der Weichselfähre jährlich für 100 Mark und beginnt zugleich den Bau einer Brücke.
1614.	Den Fleischern der Neustadt einen Stall neben dem Kuttelhofe zu bauen nachgegeben.

Armeekalender.

18. Februar 1659.	Erfolgreiche Vertheidigung von Riesenburg in Westpreußen durch die Brandenburger gegen die Schweden; erstere hatten zu diesem Zwecke die Vorstädte abgebrannt.
1864.	Erkundungsgefechte von Stenderup bis zur Büffelkoppel in Schleswig. Die dänische Besatzung des Stenderuper Holzes und der Büffelkoppel wird von einer preußischen Abtheilung von 2 Bataillonen, 1 Schwadron, 2 Geschützen zurückgeworfen. — Inf.-Regt. 64; Ulan.-Regt 11; Feld-Art.-Regt. 3.
„	Gefecht bei Ekensund in Schleswig mit dem dänischen Panzerschiff Rolf Krake, welches bis auf 4—500 Meter an eine preußische 12pfündige Batterie heranfährt, bald aber erfolglos abdampfen muß. — Inf.-Regt. 35; Fuß-Art.-Regt. 3.
„	Reitergefecht bei Kolding in Jütland. Major v. Somnitz wird bei Verfolgung von dänischen Dragonern durch Kolding hindurch jenseits der Stadt von mehreren feindlichen Schwadronen angegriffen. In einer langen Attacke seiner 2 Schwadronen wirft er den Feind und verfolgt ihn eine halbe Meile weit. — Leibgarde-Husf.-Regt.
19. Februar 1659.	Siegreiche Vertheidigung des von den Brandenburgern besetzten Pr. Holland in Ostpreußen gegen alle Angriffe der Schweden.
1807.	Gefecht bei Stolp im Regierungsbezirk Köslin. Eine Abtheilung des von Krockow'schen Freikorps schlägt den Angriff von 1700 polnischen Insurgenten siegreich ab.
„	Gefecht bei Bartenstein, Regierungsbezirk Königsberg. Ein Offizier mit 50 Grenadieren wirft die feindlichen Vorposten aus der Stadt und über die Alle.

Unsern Lesern zur gefälligen Nachricht, daß der Aufruf der nationalliberalen Partei in der nächsten Nummer der „Thorner Zeitung“ veröffentlicht werden wird, da er uns leider so spät zuging, daß wir für die heutige Nummer keinen Gebrauch mehr von ihm machen konnten.

—a **Personalien.** Dem seitherigen Pfarrer in Smasin, Diöcese Neustadt, Herrn Paul Kallinowski, geborener Thorner, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rheden in der Diöcese Kulm verliehen worden.

* **Dresdener Gesammt-Gastspiel.** Wie bereits erwähnt, finden vom 1. bis 4. März hier unter Fräulein Bernhardts Leitung 4 Theater-Vorstellungen statt. Fräulein Bernhardt hat für ihre am 1. März hier beginnende Frühjahrstournee — die Gäste spielen gegenwärtig in Dresden — nur große Theater (Magdeburg, Stettin, Danzig) gepachtet und es ist jeder Tag bis Ende Mai besetzt. Für Thorn hat Frl. Bernhardt wiederum ein günstiges Bon-Abonnement aufgelegt, da die Kassenpreise dem großen Unternehmen entsprechend höher sein müssen. Je 4 Bons, welche in beliebiger Anzahl an den 4 Gastspiel-Abenden zu tauschen sind, sind von heute ab in der Cigarrenhandlung des Herrn Duszynski zu entnehmen.

☧ **Symphoniekonzert.** Am Montag findet im Artushofe das zweite Symphoniekonzert der 61er-Kapelle statt, welches zum Benefiz für den um unsere Symphoniemusik verdienten Militär-Musikdirigenten Hr. Friedemann bestimmt ist. Wir weisen deshalb nochmals ausdrücklich auf dieses Konzert hin.

— **Karneval-Konzert.** Im Schützenhause giebt am morgigen Sonntag Herr Stabshornist Windolf mit der Ulanenkapelle ein großes Karneval-Konzert, welches in seiner humoristischen Zusammensetzung viel Unterhaltung verspricht.

r **Patentanmeldung.** Ein Patent ist angemeldet von Max Rothkehl in Thorn, Breitestraße 32, auf eine Schmierölkanne mit Laterne und biegsamem Ausgußrohr.

|*[**Zur Umwandlung des Realgymnasiums in eine lateinlose höhere Bürgerschule.** Wie wiederholt mitgetheilt, beabsichtigt die Staatsregierung das hiesige Königl. Realgymnasium in eine lateinlose 6 klassige höhere Bürgerschule umzuwandeln. Die städtischen Behörden haben vor einiger Zeit der Umwandlung zugestimmt, aber mit der Maßgabe, daß der Staat in eine Ermäßigung des von der Stadt dem Staate bei Uebernahme des Gymnasiums zugesagten Zuschusses in Höhe von 17000 Mk. willige. Der Staat hat wie bekannt diese Bedingung nicht angenommen und verlangt bedingungslose Genehmigung zu der Umwandlung. Der Magistrat hat darauf beschlossen, der Forderung der Staatsregierung nachzugeben. Die von den Stadtverordneten zur Berathung dieser Angelegenheit eingesetzte besondere Kommission hat sich dem Beschluß angeschlossen mit dem Zusatze, daß der Staat keinen erhöhten Zuschuß beanspruchen dürfe, falls sich die Nothwendigkeit der Erweiterung der 6klassigen Schule in eine 9klassige herausstellen sollte. Die Kommission empfiehlt Beschleunigung, damit die Umwandlung schon zum 1. April d. J. erfolgen könne. In der am letzten Mittwoch abgehaltenen Sitzung der Stadtverordneten hatte die Versammlung zu dieser Frage wieder Stellung zu nehmen. Sehr lebhaft waren die Debatten. Für die Umwandlung wurde mit ebenso beredten Worten gekämpft wie gegen die Umwandlung. Von beiden Parteien wurden die gewichtigsten Gründe ins Feld geführt und Unteranträge gestellt; schließlich wurde aber alles abgelehnt. Wie sich Staat und Magistrat nunmehr zu der Umwandlung stellen werden, das ist eine Frage, die vorläufig offen bleibt. Die städtischen Behörden haben, das sei hier hervorgehoben, die Umwandlung des Real-Gymnasiums in eine lateinlose höhere Bürgerschnle beschlossen unter der Bedingung der Ermäßigung des von der Stadt garantirten Zuschusses; der Staat will auf diese Bedingung nicht eingehen, der Magistrat will die Regierungsvorlage genehmigen, die Kommission schlägt dasselbe vor, aber mit einer Klausel, und die Stadtverordneten lehnen nunmehr alles ab. Aus den am Mittwoch gepflogenen Verhandlungen heben wir folgendes hervor: Herr Erster Bürgermeister Dr. Kohli vertrat den Magistratsbeschluß und empfahl Annahme desselben; er bedauerte, daß die Staatsregierung auf eine Ermäßigung des städtischen Zuschusses nicht eingegangen sei, und machte darauf aufmerksam, daß dieser Umstand aber nicht in Betracht kommen könne, da die Umwandlung bereits beschlossen sei. Im Uebrigen stehe die Bürgerschaft derselben symphatisch gegenüber. — Herr Kämmerer Stachowitz sprach auch für den Magistratsantrag und erinnerte daran, daß die Umwandlung der Knabenmittelschule in eine Anstalt mit Befugniß zur Ausstellung des Berechtigungsscheines für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst ein langjähriger Wunsch der Bürgerschaft sei; die Kosten wären aber so bedeutend, daß die städtischen Körperschaften vor denselben immer zurückgeschreckt seien. Mit der Einrichtung der lateinlosen höheren Bürgerschule werde diesem Wunsch entsprochen und die Knabenmittelschule zugleich entlastet werden, so daß für absehbare Zeit eine Vermehrung der Klassen dieser Anstalt ausgeschlossen erscheint. In längerer Rede sprach Herr Rechtsanwalt Schlee für die Beibehaltung des Real-Gymnasiums. Tüchtige Männer seien aus dieser Anstalt hervorgegangen, Männer, die in der bürgerlichen Gesellschaft eine hervorragende Stellung einnehmen. Leider seien die Gerechtsame der Realschul-Abiturienten neuerdings beschränkt worden, das könne aber kein Grund sein, die Anstalt in der geplanten Weise umzuändern. Die technischen Studien stehen ihren Abiturienten frei, die 6klassige Realschule sei sonach minderwerthig. Auf unsere Knabenmittelschule können wir mit Recht stolz sein; nach Errichtung einer sechsklassigen lateinlosen Bürgerschule wird sich dieser Stolz wohl bald legen. Die Knabenmittelschule würde an Bedeutung verlieren. Man will das Gute fortgeben, ohne daß man weiß, ob Besseres eintreten wird. Herr Professor Feyerabendt hob die Bedeutungslosigkeit des Latein in den oberen Klassen des Realgymnasiums hervor, wies dann darauf hin, daß diejenigen Eltern, welche ihren Söhnen nur die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst zu Theil werden lassen wollen, durch die lateinlose Schule Schulgeld ersparen werden, und empfahl in eingehender Ausführung die Annahme der Vorlage. — Vorläufig bleibt also das Real-Gymnasium bestehen.

× **Besitzveränderung.** Das Herrn Lüttmann gehörende Grundstück auf Bromberger=Vorstadt hat Herr Christian Frank für 4700 Mk. käuflich erworben.

— **Viel Erfolg** erzielt Herr Lithograph Feyerabend mit seinem durchschnittlich 30 Stunden dauernden Kursus im Schönschreiben. Die uns vorgelegten Schriftproben vor und nach dem Kursus liefern den Beweis, daß auch die schlechteste Handschrift wesentlich gebessert werden kann.

* **Lotterie.** Die Ziehung der dritten Klasse der 188. preußischen Klassen=Lotterie wird am 20., 21. und 22. März stattfinden.

— **Ersatzgeschäft.** Das diesjährige Ersatzgeschäft in Thorn und Kulmsee findet vom 27. bis 29. März und vom 4. bis 8. April, das Ober=Ersatzgeschäft vom 11. bis 15. April in den Lokalen der Herren Gastwirthe Mielke=Thorn und Wittenborn=Kulmsee statt. Das Ersatzgeschäft in Amthal wird am 10. April bei Herrn Gastwirth Tews=Amthal abgehalten.

— **Die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer** stellen sich in den westpreußischen Städten wie folgt:

	Einwohnerzahl	Höchstgehalt
Danzig	114 000	2600 Mk.
Elbing	42 000	1870 „
Thorn	27 000	2400 „
Graudenz	21 500	2400 „
Konitz	10 101	2000 „
Kulm	9 762	1800 „
	mit staatl. Dienstalt.	2300 „
Marienwerder	8 500	1800 „
	mit staatl. Dienstalt.	2300 „
Pr. Friedland	3 472	1760 „
	mit staatl. Dienstalt.	2260 „
Vandsburg	1 779	1886 „
	mit staatl. Dienstalt.	2386 „

Der Unterschied in dem Höchstgehalt zwischen den größeren und kleineren Städten wird zum Theil durch die staatlichen Dienstalterszulagen hervorgerufen, welche den Lehrern in den Städten unter 10 000 Einwohnern gewährt werden. Hoffentlich werden diese Zulagen schließlich allen Lehrern zu Theil werden.

[] **Die Bauthätigkeit an unserm Orte** hat im vergangenen Jahre sehr darniedergelegen und für dieses Jahr ist Aussicht auf Besserung auch nicht vorhanden. Die Festungsbauten haben fast gänzlich aufgehört, und zu Neubauten liegen die Verhältnisse zu schlecht. Es hat namentlich auf den Vorstädten und in Mocker eine Ueberproduktion stattgefunden, und das macht sich jetzt geltend. Unter diesen Verhältnissen leidet das seiner Zeit hier so blühend gewesene Ziegeleigewerbe. 55—60 Millionen Ziegeln wurden in früheren Jahren hergestellt; die Produktion im Vorjahre betrug nur 22 Millionen. Sämmtliche Ziegeleien in der Umgegend von Thorn, soweit sie hierbei in Betracht kommen, haben ihre Betriebe eingeschränkt, zwei, und zwar die in Wiesenburg und Lissomitz, haben ihren Betrieb ganz eingestellt. Die Preise für die Fabrikate sind derartig gesunken, daß der Fabrikant nur einen minimalen Nutzen erzielen kann. Arbeiter für die Ziegelfabrikation waren knapp; Frauen und Knaben, die früher vielfach in Maschinenziegeleien beschäftigt waren, fanden in diesem Jahre keine Arbeit, da für diese Personen die Arbeiterschutzgesetzgebung dem Fabrikanten zu viele Beschränkungen auferlegt. Für den Bau der Eisenbahnbrücke bei Fordon sind von hiesigen Ziegeleien etwa 4 Millionen Steine geliefert, für die Gebäude der Eisenbahnstrecke Fordon=Schönsee mehrere Hunderttausend. Der Versandt der ersteren Steine fand zu Wasser statt, der der letzteren per Achse.

♉ **Zur Vermiethung** der Rathhausgewölbe Nr. 6 und 19 stand heute Termin an. Für das Gewölbe Nr. 6 blieb Meistbietender der bisherige Pächter Herr Schuhmachermeister Berg mit 401 Mk. Im ersten Termin wurden nur 250 Mk geboten, während die bisherige Pacht 400 Mk. betrug. Für das Gewölbe Nr. 19 blieb Meistbietender Herr Händler Heymann Koralczek mit 250 Mk. Im ersten Termin wurden 182 Mk. geboten; die bisherige Pacht betrug 400 Mk.

× **Zum Zwangsverkauf** von 2 Grundstücken hat heute vor dem hiesigen Königlichen Amtsgericht Termin angestanden. Es wurden verkauft: Das Hauptmann'sche Grundstück Altstadt Nr. 421. Meistbietender blieb Herr Fleischermeister Christian Frank mit 17150 Mk. Bei der Versteigerung des den von Preetzmann'schen Erben gehörenden, in Schönsee belegenen Grundstücks blieb Meistbietender Frau Rentier Rosalie Nathan in Berlin mit 400 Mk.

♉ **Falsche Zweimarkstücke** sind in letzter Zeit in hiesigen Geschäften und Zahlstellen angehalten worden. Es ist daher bei Annahme von Zweimarkstücken Vorsicht zu empfehlen.

+ **Strafkammer.** In der gestrigen Sitzung wurden verurtheilt die Dienstmagd Katharina Sobiecka aus Haus Lopatken wegen gefährlicher Körperverletzung zu 3 Tagen Gefängniß, der Arbeiter Friedrich Wohlgemuth aus Haus Lopatken wegen gefährlicher Körperverletzung zu 2 Monaten Gefängniß, der Schäfer Eduard Gurski aus Zegartowitz und der Kutscher Adolf Plenert aus Montau wegen gefährlicher Körperverletzung zu je 6 Monaten Gefängniß, der Maurergeselle Eduard Fischer, ohne festen Wohnsitz, wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle, darunter eines schweren, und wegen Betruges in 4 Fällen zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängniß. Die Strafsache gegen die Wittwe Justine Schmidt aus Thorn wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle wurde vertagt.

() **Von der Weichsel.** Das Wasser steigt anhaltend, heutiger Wasserstand hier 1,50 Meter. Aus Rußland meldet das am Schlusse des Blattes unter telegraphischen Nachrichten mitgetheilte Telegramm auch steigend Wasser. Hält die milde Witterung noch einige Tage an, dann dürfen wir in kürzester Zeit auf Eisgang rechnen.

** **Gefunden** eine Uhrkette auf dem altstädt. Markte, eine Invaliden=Quittungskarte, auf den Namen des Arbeiters Hermann Krüger lautend, auf der Kulmer Chaussee. Näheres im Polizei=Sekretariat.

** **Verhaftet** 9 Personen.

Vermischtes.

Aus dem Soldatenleben berichtet die „Münch. Post" nach Privatbriefen folgenden Fall: Der Soldat Thomas Gebrank aus Owingen in Hohenzollern mußte im vorigen Jahre als Rekrut beim 8. bayerischen Infanterieregiment in Metz einrücken; es passirte ihm das eigenthümliche Unglück, daß ihm sein Unteroffizier eine thalergroße Wunde mit einer Platzpatrone in den Rücken schoß. Anstatt G. an das Lazareth abzuliefern, bestimmte der Unteroffizier den Mann, zu schweigen, was dieser leider auch that. Ein Lazarethgehilfe, den der Unteroffizier ins Vertrauen zog, lieferte heimlich Verbandzeug. Das geschah am 23. Dezember 1892. Am Sylvesterabend jagte der Unteroffizier seine Leute zum Jackenwaschen an die Mosel. Das Eis mußte erst aufgehackt werden, ehe man überhaupt diesem Befehl Folge leisten konnte. Bei dieser Gelegenheit, bei welcher der Unteroffizier wohl sehr gut gethan hätte, den durch seine Schuld verletzten Mann zu Hause zu lassen, erkältete sich G. derart, daß Wundstarrkrampf eintrat, dem der arme Mensch am 12. Januar erlag.

Eigene Draht=Nachrichten

der „Thorner Zeitung".

Warschau, 18. Februar. (Eingegangen 1 Uhr 22 Minuten). Wasserstand gestern früh 1,47 m, heute früh 1,73 m. Das Wasser steigt.

Telegraphische Depeschen

des „Hirsch=Bureau."

Hamburg, 17. Februar. Privatdepeschen zufolge ist in der brasilianischen Provinz Rio grande do Sul eine Revolution ausgebrochen.

Wien, 17. Februar. Die Erzherzogin Marie Valerie ist von einem Prinzen glücklich entbunden worden.

Petersburg, 17. Februar. Wie bekannt wird, hat der Kaiser von Rußland alle diejenigen, welche an den Cholera=Unruhen betheiligt waren und in diesem Prozesse zum Tode verurtheilt wurden, jetzt nachträglich begnadigt.

Für die Redaktion verantwortlich: Oswald Knoll in Thorn.

Submissionen.

Danzig. Verwaltungsabtheilung der kaiserl. Werft. Lieferung eichener Faßstäbe und Faßbodenstücke. Termin 28. Februar. Bedingungen 0,50 M.

Bromberg. Eisenbahndirektion. Erdarbeiten für die Eisenbahn Osterode=Hohenstein, sowie Arbeiten zu den Brücken und Durchlässen einschließlich Lieferung der Materialien außer Cement, eisernen Ueberbauen, Thonröhren und gußeisernen Röhren in 5 Losen. Termin 13. März. Bedingungen 1 M. pro Loos.

Wasserstände der Weichsel und Brahe.

Morgens 8 Uhr.

Weichsel:	Thorn, den 18 Februar . . .	1,42	über Null
„	Warschau, den 15. Februar . .	1,22	„ „
„	Zakroczym, den 12. Februar . .	0 23	„ „
„	Brahemünde, den 17. Februar .	3,36	„ „
Brahe:	Bromberg, den 17. Februar . .	5,36	„ „

Handelsnachrichten.

Thorn 18. Februar.

Wetter: Thauwetter

(Alles pro 1000 Kilo per Bahn.)

Weizen gedrückter, 130/32pfd. bunt 140/41 Mk., 130/33pfd. hell 142/43 Mk., 135/36pfd. hell 146 Mk. — Roggen wenig unverändert, 121/23pfd., 120/21 M., 124/25pfd., 122 Mk. — Gerste feine Waare fest und gefragt, Brauw. 131/36 Mk., feine Sorten theurer. — Erbsen Futterw. 114/16 Mk. — Hafer inländischer 130/34 Mk. — Wicken 108/115 Mk.

Danzig, 17. Februar.

Weizen loco inl. niedriger, transit unverändert, per Tonne von 1000 Kilog. 122—148 M. bez. Regulirungspreis bunt lieferbar transit 745 Gr. 125 M., zum freien Verkehr 756 Gr. 147 M.

Roggen loco unverändert, per Tonne von 1000 Kilogr. grobkörnig per 714 Gr. inländ. 118—119 M., transit 100 M. bez. Regulirungspreis 714 Gr. lieferbar inl. 119 M., unterpolnisch 100 M.

Spiritus per 10000 % Liter contingentirt loco 51 M. Gd., bez. Februar=April 51½ M. Gd., nicht contingentirt loco 31 M. bez. per Februar=April 31½ M. Gd.

Telegraphische Schlußcourse.

Berlin, den 18. Februar.

Tendenz der Fondsbörse: fest.		18. 2. 93.	17. 2. 93.
	Russische Banknoten p. Cassa	216,25	214,60
	Wechsel auf Warschau kurz	215,50	214,—
	Preußische 3 proc. Consols	88,—	88,—
	Preußische 3½ proc. Consols	101,50	101,40
	Preußische 4 proc. Consols	107,90	107,90
	Polnische Pfandbriefe 5 proc.	68,50	68,20
	Polnische Liquidationspfandbriefe	66,20	65,70
	Westpreußische 3½ proc. Pfandbriefe	98,20	98,10
	Disconto Commandit Antheile	192,75	192,—
	Oesterreichische Banknoten	168,75	168,90
Weizen:	April=Mai	154,50	155,20
	Mai=Juni	155,70	156,20
	loco in New=York	79,¾	80,⅛
Roggen:	loco	134,—	134,—
	April=Mai	137,50	137,70
	Mai=Juni	138,50	138,70
	Juni=Juli	139,50	139,70
Rüböl:	April=Mai	53,60	54,—
	Mai=Juni	53,60	54,—
Spiritus:	50er loco	52,30	53,20
	70er loco	33,90	33,60
	Februar	32,80	32,40
	April=Mai	33,50	33,20

Reichsbank=Discont 3 pCt. — Lombard=Zinsfuß 3½ resp. 4 pCt.
London=Discont herabgesetzt auf 2½.

Nach wie vor wird der **Holländ. Tabak** von **B. Becker** in Seesen a. H. allen ähnlichen Fabrikaten vorgezogen. 10 Pfd. lose in Beutel frko. 8 Mk.

Ball-

Handschuhe in allen Längen und Sorten,
Fächer in Gaze und Federn,
Cravatten in Batist und Seide in neuesten Façons

empfiehlt in grösster Auswahl

Ph. Elkan Nachf.

Inhaber:
B. Cohn.

(385)

Fahnen! Fahnen! Fahnen!

Empfehle ich den geehrten **Vereinen, Gesellschaften, Corporationen etc.** meine Firma zur Lieferung von

Vereinsfahnen und Bannern gestickt und gemalt

sowie **Schärpen, Fahnenbänder, Decorations-** und **Hausfahnen jedweder Art, Wappenschilder, Ballons** etc. etc. **zu anerkannt sehr billigen Preisen.** (647)

Offerten nebst Zeichnungen gratis und franco.

Otto Müller,
Fahnenfabrik in Godesberg a. Rhein.

Artushof.

Montag, den 20. Februar 1893:

II. Sinfonie-Concert

im II. Abonnement

gegeben von der Kapelle des Inf.-Regts. v. d. Marwitz (8. Pomm.) No. 61.
zum Benefiz für ihren Königl. Militär-Musikdirigenten Herrn

F. Friedemann.

Programm:

Sinfonie Nr. 5 (C-moll) . . . . Beethoven.
(Auf vielseitigen Wunsch.)
„Peer Gynt", Orchestersuite . . . . Grieg.
„Waldreben" aus dem Musikdrema „Siegfried" . . . . Wagner.
*) „Jl mazzetto di fiori" . . . . Lorenz
„Im Frühling", Ouverture . . . . Goldmark.
*) Für Clavier in der Buchhandlung von E. F. Schwartz zu haben.

Anfang 8 Uhr.

Num. Billets à 1,25 u. Stehplatz à 1,00 sind in der Buchhandlung von E. F. Schwartz zu haben. (656)

Einmalige Einladung zur Theilnahme am letzten

Schönschreibecursus

in dieser Winter-Saison.

Am [illegible] eröffne [illegible] einen derartigen Cursus für Damen und Herren am Dienstag, den 21. d. Mts.

Unbedingter Erfolg garantirt.

[illegible] in meinem Geschäftszimmer zur gefl. Einsicht aus. Honorar 15 Mark. Anmeldungen zu jeder Tageszeit. Unterrichtszeit nach Wunsch. (650)

Otto Feyerabend,
Litho- u. Kalligraph,
Bachestr. 10 part.

Deutschfreisinniger Wahlverein.

Versammlung

Montag, den 20. d. Mt. Abends 8 Uhr im Nicolai'schen Saale.

Vortrag

über den dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf betreffend „die Abzahlungsgeschäfte". (663)

Gewerbtreibende Interessenten haben Zutritt.

Der Vorstand.

Feinster

Holländ. Cacao

ausgewogen
per Pfund Mark 2,00 und Mark 2,40
empfiehlt
die I. Wiener Caffee-Rösterei,
Inh. Ed. Raschkowski.
Filialen: (669)
Schuhmacherstr. 2 und Podgorz.

Victoria-Theater Thorn.

Vom 1.—4. März 1893:
Viermaliges Dresdener

Gesammt-Gastspiel

u. Leit. d. Frl. **Adelheid Bernhardt** aus Dresden
und Gastspiel von **Henriette Masson,**
Königl. Hofschauspielerin.

Zur Aufführung kommen:
Georgette. — Hochzeitsreise. — Ich heirathe meine Tochter. — Cornelius Voß.

Es wird auf diese 4 Vorstellungen ein Bon-Abonnement zu folgenden Preisen in der Cigarrenhandlung des Herrn **Duszyuski** eröffnet:
4 Bons Logen 8 Mk.,
4 „ I. Parquet 7 Mk.,
4 „ II. „ 5 Mk.

Die Bons können in ganz beliebiger Anzahl an jedem Abend getauscht werden.

Kassenpreise müssen wesentlich erhöht werden. (635)

Klee- und Gras-Sämereien.

Alle Sorten **Feld-, Wald-** und **Gartensämereien,** beziehungsweise rothen, weißen, gelben, schwedischen **Klee, Wundklee, Jucarnathklee, Spätklee, Bockharaklee,** franz. **Luzerne, Seradella, Thymothee,** engl., ital. und franz. **Raygras, Grasmischungen, Gräser, Mais, Runkeln u. Möhren-Samen** ꝛc. ꝛc. von der

Danziger Samen-Controll-Station

auf Reinheit, Keimfähigkeit und Seide geprüft, offeriren billigst.
Für Sämereien, die uns geliefert werden, zahlen die höchsten Marktpreise. (558)

C. B. Dietrich & Sohn, Thorn.

Coppernicus-Verein.

Zur
öffentlichen Festsitzung
Sonntag, den 19. d. Mts.,
um 7 Uhr Abends
in der Aula des Kgl. Gymnasiums
erlauben wir uns alle Freunde des Vereins ergebenst einzuladen. (637)

Tagesordnung:
1) Jahresbericht. 2) **Vortrag** des Herrn Landgerichtsraths **Martell:** **„Ehre und Ehrverletzung im Strafgesetze und nach den Anschauungen der Gesellschaft".**

Der Vorstand.



Cigarren

in jeder Preislage, tadellos in Brand und Güte,
empfiehlt
die Cigarren- und Tabakhandlung
von

M. Lorenz,
Thorn, Breitestr. 50.

Strohhüte zum **Waschen, Färben und Modernisiren** werden angenommen. Neueste Façons zur gefl. Ansicht.
Minna Mack, Nachfg.,
Altstädt. Markt 12.

Georg Voss-Thorn

Weingrosshandlung

empfiehlt ihr Lager (1040)
reingehaltener Bordeaux-, Rhein-, Mosel- u. Ungarweine, Champagner, Rum, Cognac u. Arac.

Artushof.

Sonntag, den 19. Februar 1893.

Großes Extra-Concert

von der Kapelle des Infanterie-Regts. v. d. Marwitz (8. Pomm.) Nr. 61.
Anfang 8 Uhr. Entree 50 Pf.
Logen bitte vorher bei Herrn **Meyling** zu bestellen. (657)

Friedemann,
Königl. Militär-Musik-Dirigent.

Der große Saal ist noch **festlich** decorirt.

Auserwähltes Programm.

General versammlung

Montag, den 27. Februar,
Abends 8 Uhr
bei **Nicolai** (früher **Hildebrandt**).

Tagesordnung:
1. Rechnungslegung pro 4. Quartal 1892.
2. Rechnungslegung pro 1892.
3. Beschlußfassung über die Gewinn-Vertheilung.
4. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren.
5. Wahl eines Vorstandsmitgliedes.
6. Wahl von drei Aufsichtsrathsmitgliedern. (651)

Vorschuß-Verein zu Thorn e. G. m. u. H.
Kittler. Herm. F. Schwartz. F. Gerbis.



!! Uhren !!

Beste Qualität, genau regulirt,
3 Jahre Garantie.

Nikeluhren 9 Mk., **Silber-Remontoir** 15 Mk., **Gold. Damenuhren** 26 Mk., **Silb. Damenuhren** 16 Mk., **Regulateure, Wand-** und **Weckeruhren sehr billig.**

Reparaturen, wie bekannt, sauber und billig. Große Uhren lasse auf Wunsch zur Reparatur abholen. — Rathenower Brillen u. Pince-nez, Baro- u. Thermometer. Große Auswahl in Uhrketten u. Anhänger.

Louis Joseph, Uhrmacher,
Seglerstraße.

Verkaufe von heute ab: (502)

Braunsberger Bier,

hell u. dunkel, in bekannter Güte, in Flaschen m. Patentverschluss à 10 Pf.
Pfand pro Flasche 10 Pf.

V. Tadrowski vorm. J. Siudowski,

Schützenhaus.

Sonntag, den 19. Februar 1893:

Großes Carneval-Concert.

„Bei guter Laune" Großes Potpourri (mit Text) . . . Winterberg.
„Musiker-Strike" . . . Fahrbach.
„Lustige Brüder" Walzer Vollstedt.
„Orchester-Werbungen" Tongemälde . . . Wiedemann.
„Tschin-bum!" Solo-Polka für große Trommel und Becken — ꝛc. ꝛc. (666)

Anfang präcise 8 Uhr. Entree 25 Pf.
Windolf, Stabstrompeter.

Zur gefl. Beachtung!

Da das von mir arrangirte **Gesellschaftsspiel** von **100 Loosen der Weseler Geld-Lotterie** binnen Kurzem reißenden Absatz gefunden hat, so sehe ich mich veranlaßt, um der noch bestehenden dringenden Nachfrage zu genügen, **weitere 2 Serien von je 100 verschiedenen Nummern** aufzulegen. Betheiligungsscheine hierzu kosten wie zuvor Mark 4,50. — Zweifellos wird diese Emission auch bald vergriffen sein; es ist daher rathsam, daß alle Diejenigen, welche sich noch an diesem Spiele betheiligen wollen, ihren Antheil sich **möglichst bald** sichern.

Die Haupt-Agentur (523)
Oskar Drawert, Altst. Markt.

Braunsberger und Königsberger Bier

in Patentflaschen à 10 Pfg.
(Pfand per Flasche 10 Pfg). empfiehlt (324)

M. Kopczynski,

Biergroßhandlung. — Rathhausgewölbe, gegenüber der Kaiserlichen Post.

Podgorz.

Sonnabend, d. 25. Februar cr.,
Abends präcise 8 Uhr
im Saale des Hrn. Trenkel:

Großes Concert,

gegeben von geschätzten musikalischen Kräften, einer jüngeren Klavierkünstlerin, einer hervorragenden Violinvirtuosin, sowie einer Concertsängerin.

Der Reinertrag ist zu kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Tilgung der Glockenschuld bestimmt.

Eintrittskarten zum Preise von nicht **unter 50 Pf.** für die Person zu haben bei den Herren: Kaufmann **Nicklaus** in **Piaske, Meyer** in **Podgorz,** Prediger **Endemann** und in der Expedition des „Podgorzer Anzeiger".

Kassenöffnung 7½ Uhr.

Mozart-Verein.

Sonntag Vormittag 11½ Uhr:
Probe im Gymnasium.

Tivoli frische Pfannkuchen.

Sanitäts-  **Kolonne.**

Sonntag, d. 19., Nachm. 5 Uhr
Vortrag des Herrn **Dr. Wolpe.**

Ein flott gehendes

Restaurant I. Kl.

(Jahresumsatz 25 000 Mk.) ist Umstände halber von sofort günstig **zu verkaufen.** (601)

Offerten sub. G. H. 4 in der Exp. d. Zeitung erbeten.

Wegen erfolgtem Verkauf meines Dampfsägewerkes werden ausverkauft:
Kieferne Bretter jeder Art und **Mauerlatten-Bauhölzer zu billigsten Preisen. Julius Kusel.**

Feinste Messina-
Apfelsinen und Citronen
empfiehlt billigst (668)
die Wiener Caffee-Rösterei.
Inh. Ed. Raschkowski.
Filialen Schuhmacherst. 2 u. Podgorz.

„Waldhäuschen."

Das zum 18. d. Mts. angesagte Familienkränzchen findet erst am 4. März cr. statt. (643)

Eine Milchkuh steht zum Verkauf bei **Foth, Korzeniec.**

„Waldhäuschen."

Sonntag, den 19. Februar cr.:
Selbstgebackener Napfkuchen u. Anhaltskuchen



Heute Sonntags:
Vorzügliches

Bockbier

bei **J. Schlesinger.**

Der heutigen Nummer liegt ein Prospect, betr. die **Johann Hoff**'schen **Malz-Präparate** bei, welche v. vielen Autoritäten als anerkannt beste Nahrungs- und Genußmittel empfohlen werden.

Die Expedition.

Der heutigen Nummer dieser Zeitung liegt ein Statut der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Thorn bei, worauf wir unsere Leser hiermit aufmerksam machen.

Die Expedition.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck in Thorn.

Zwei Blätter und Illustrirtes Sonntagsblatt.

Nachstehendes

Statut der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Thorn

Auf Grund der §§ 16, 23, 36 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892 Reichsgesetzblatt S. 417) wird für die allgemeine Ortskrankenkasse in Thorn auf Beschluß der Generalversammlung (Beschluß vom 19. September 1892) das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen.

Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom 26. September 1884.

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1.

Unter dem Namen „Allgemeine Ortskrankenkasse zu Thorn" wird für alle auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892, oder auf Grund späterer Gesetze versicherungspflichtigen Thorner Gewerbe und Geschäftsbetriebe mit Ausnahme des Schuhmachergewerbes und derjenigen zu denselben gehörigen Betriebe für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, eine Ortskrankenkasse errichtet.

Die Kasse hat ihren Sitz in Thorn.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind alle von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art in einem Gewerbebetriebe innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Thorn gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen einschließlich der im Handelsgewerbe sowie der im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen, mit Ausnahme:

1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. derjenigen, welche Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse sind,
3. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse,
4. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet übersteigt.

Als im Gemeindebezirk beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben. Wenn in einem Gewerbebetriebe der im § 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hülfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von 2 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

§ 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstande abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgiltig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a. wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 4.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist.

Die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 5.

Berechtigt der Kasse als Mitglieder beizutreten sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.
2. Personen, welche zu Thorn in einem der nach § 1 zur Kasse gehörigen Gewerbe ohne Lohn, Gehalt, Beköstigung oder Naturalbezüge beschäftigt werden;
3. selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Gemeindebezirk der Stadt Thorn im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;
4. in Thorn angestellte Dienstboten.

Das Recht zum Beitritt fällt für die oben genannten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark jährlich übersteigt.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, die sich zum freiwilligen Beitritt meldenden nicht versicherungspflichtigen Personen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Personen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, sind vom freiwilligen Beitritt zur Kasse ausgeschlossen.

§ 6.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 und 5 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird vom Magistrat der Stadt Thorn jeweilig festgesetzt.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 daselbst, mit dem Tage, an welchem sie in Beschäftignng eintreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder zu Protokoll des Kassirers erklärten Anmeldung bei dem Kassenvorstande. Sofern aber der Vorstand bei den im § 5 Absatz 1 bezeichneten Personen binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Revision abhängig machen will oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nicht versicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme für bewirkt.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten, die Beschäftigung, in welcher er steht, seine derzeitige Wohnung, den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankengeld fort.

§ 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden, und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind,
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 9.

In dem Falle des § 8 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des deutschen Reiches aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Ortskrankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau-, oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstand anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 25) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern dieser Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Für diese, sowie für die auf Grund des § 5 der Kasse freiwillig beigetretenen nicht versicherungspflichtigen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche oder zu Protokoll des Kassirers erklärte Austritts-Erklärung bei dem Kassenvorstande, oder falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Kassirer, oder bei der etwa anderweit von der Aufsichtsbehörde zu errichtenden Meldestelle schriftlich oder zu Protokoll des Kassirers anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst ebenfalls schriftlich oder zu Protokoll des Kassirers abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen, den Geburtstag bezw. das Alter und die Wohnung sowie die Beschäftigung des Anzumeldenden, den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung, (den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird).

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden, den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Für die An- und Abmeldungen stehen auf der Kasse Formulare zur Verfügnng, welche zum Selbstkostenpreise an die Arbeitgeber abgegeben werden.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

Aenderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben, sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt dieser Veränderung bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle anzumelden.

Die Versäumniß dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

III. Unterstützungen.

A. Durchschnittlicher Tagelohn.

§ 11.

Das den Kassenmitgliedern zu gewährende Krankengeld und die von den Kassenmitgliedern zu zahlenden Beiträge werden nach Verhältniß des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen Lohnklasse berechnet, welcher das Kassenmitglied angehört.

Der Durchschnittsbetrag des Tagelohnes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde jeweilig festgestellt. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung werden für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge die Kassenmitglieder nach ihrem täglichen Arbeitsverdienst in acht Klassen getheilt:

Klasse I.	umfaßt Kassenmitglieder jeder Art, deren täglicher Arbeitsverdienst 3 Mark oder mehr beträgt.
Klasse II.	umfaßt Kassenmitglieder jeder Art deren täglicher Arbeitsverdienst 2 Mark 60 Pfg. bis 2 Mark 99 Pfg. beträgt.
Klasse III.	umfaßt Kassenmitglieder jeder Art, deren täglicher Arbeitsverdienst 2 Mark 20 Pfg. bis 2 Mark 59 Pfg. beträgt.
Klasse IV.	umfaßt Kassenmitglieder jeder Art, deren täglicher Arbeitsverdienst 1 Mark 80 Pfg. bis 2 Mark 19 Pfg. beträgt.
Klasse V.	umfaßt Kassenmitglieder jeder Art, deren täglicher Arbeitsverdienst 1 Mark 40 Pfg. bis 1 Mark 79 Pfg. beträgt.
Klasse VI.	umfaßt Kassenmitglieder jeder Art, deren täglicher Arbeitsverdienst 1 Mark bis 1 Mark 39 Pfg. beträgt und alle erwachsenen: (über 16 Jahre alten) männlichen Kassenmitglieder mit noch geringerem Arbeitsverdienst.
Klasse VII.	umfaßt großjährige weibliche Arbeiterinnen mit einem täglichen Arbeitsverdienst unter 1 Mark und jugendliche (männliche oder weibliche) Arbeiter mit einem täglichen Arbeitsverdienst von 70 bis 99 Pfg.
Klasse VIII.	umfaßt jugendliche (männliche oder weibliche) Arbeiter mit einem täglichen Arbeitsverdienst unter 70 Pfg.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf Weiteres festgesetzt:

für die Klasse I. auf 3 Mark 20 Pfg., für die Klasse II. auf 2 Mark 80 Pfg., für die Klasse III. auf 2 Mark 40 Pfg., für die Klasse IV. auf 2 Mark, für die Klasse V. auf 1 Mark 60 Pfg., für die Klasse VI. auf 1 Mark 20 Pfg., für die Klasse VII. auf 80 Pfg., für die Klasse VIII auf 60 Pfg.

Werden diese Lohnsätze durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgesetzt, so ist dies in statuten-

mäßiger Weise bekannt zu machen. Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das auszustellende Quittungsbuch (§ 31) einzutragen ist. Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur am Ersten jedes Monats statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

B. Arten und Höhe der Unterstützung.

§ 12.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

I. An Kranken-Unterstützung für die Dauer der Krankheit, doch nicht über sechsundzwanzig Wochen hinaus.

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.
2. In Fällen der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag und die gesetzlichen Festtage die Hälfte des im § 11 festgestellten Klassenlohnes als Krankengeld.
3. Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, im Falle der Entbindung ein gleiches Krankengeld auf die Dauer von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, auf die Dauer von 6 Wochen sofern nicht wegen einer bei der Entbindung oder im Wochenbette eintretenden Krankheit die regelmäßige Kranken-Unterstützung nach Nr. 1 und 2 eintritt. Wöchnerinnen erhalten auch freie Behandlung durch die Hebeamme.

II. An Sterbegeld beim Tode eines Mitgliedes das fünfundzwanzigfache des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter und zwar:

1. für männliche erwachsene Mitglieder 30 Mark,
2. für weibliche erwachsene Mitglieder 20 Mark.
3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahre und Lehrlinge 15 Mark,
4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren 15 Mark.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die im § 20 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§ 13.

An die Stelle der im § 12 unter I zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten Unterstützungen tritt auf Antrag des Kassenarztes und Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den in § 20 erwähnten Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte, anderenfalls ein Zehntel des im § 12 unter 2 festgesetzten Krankengeldes neben der freien Kur und Pflege.

§ 14.

Den auf Grund des § 9 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde Thorn aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 12 zu I Nr. 2 festgestellten Sätze unter Wegfall der im § 12 zu I Nr. 1 bezeichneten Leistungen gewährt.

§ 15.

Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung die im § 12 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen aber nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.

§ 16.

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande bezw. dem Kassenrendanten anzuzeigen.

Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich. Wegen der Unterstützungen aus der Maurer-Gesellen-Krankenkasse und aus der Zimmer-Gesellen-Krankenkasse zu Thorn findet eine Kürzung des Krankengeldes nicht statt.

C. Beginn u. Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 17.

Das Recht auf Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten 4 Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Krankenunterstützung jedoch nur bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die im § 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes, das Sterbegeld im fünfundzwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gewährt.

Nur die im § 24 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.

Diejenigen, welche auf Grund des § 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor 6 Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.

§ 18.

Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, verbleibt der Anspruch auf Kranken-Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld für ihre Person so lange sie sich im deutschen Reiche aufhalten, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraumes nach dem Ausscheiden eintritt. In Fällen dieser Art wird die Kranken-Unterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die im § 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes, das Sterbegeld im fünfundzwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter gewährt.

D. Leistung der Unterstützungen.

§ 19.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch Kassenärzte und die Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende Apotheke. Kosten, welche durch Zuziehung eines andern Arztes oder durch Entnahme von Arzneien aus einer andern Apotheke erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes, oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist. Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden. Die im § 12 Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

§ 20.

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§ 21.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheines, in welchem die Zahl der Wochentage während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage. In dem erstmalig einzureichenden Krankenschein ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt. Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 9 angehören und sich nicht im Gemeindebezirk Thorn aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung dieser Gemeindebehörde darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer andern Krankenkasse, oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört und ob er etwa thatsächlich einer solchen, oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist. Die Auszahlnng erfolgt an das Kassenmitglied.

Die Auszahlung des gemäß § 13 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann nach näherer Bestimmung des Kassenvorstandes direct an diese Angehörigen erfolgen.

§ 22.

Ist die Krankheit durch einen Unfall herbeigeführt, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen.

§ 23.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung eines Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

§ 24.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde an die Wittwe beziehungsweise den hinterbliebenen Ehegatten desselben oder, falls solche nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder Denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet.

Der etwaige Ueberschuß verbleibt der Kasse.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 25.

Diejenigen welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld zu zahlen und zwar:

Die Mitglieder der	I.	Lohnklasse	1 Mark.
„ „ „	II.	„	75 Pfg.
„ „ „	III.u.IV.	„	50 „
„ „ „	V.u.VI.	„	30 „
„ „ „	VII.u.VIII.	„	25 „

Befreit vom Eintrittsgelde sind:

1. Diejenigen, welche am 1. Januar 1893 bereits Mitglieder der Kasse sind.
2. Diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 13 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung geleistet haben.
3. Diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung binnen 13 Wochen Mitglieder der Kasse werden.
4. Diejenigen, welche gemäß § 8 Ziffer 2 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des Gewerbszweiges, in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des § 2 wiedererlangen.

B. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 26.

Die Kassenbeiträge betragen bis auf Weiteres 2 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 11).

Demnach betragen die wöchentlichen Beiträge

		davon zahlt der Arb-	
für die	wöchentlich	Geber	Nehmer
Klasse I	38,40 Pf.	12,80 Pf.	25,60 Pf.
Klasse II	33,60 „	11,20 „	22,40 „
Klasse III	28,80 „	9,60 „	19,20 „
Klasse IV	24,00 „	8,00 „	16,00 „
Klasse V	19,20 „	6,40 „	12,80 „
Klasse VI	14,40 „	4,80 „	9,60 „
Klasse VII	9,60 „	3,20 „	6,40 „
Klasse VIII	7,20 „	2,40 „	4,80 „

Für Diejenigen, welche in den drei ersten Wochentagen Mitglieder der Kasse werden ist der volle Wochenbeitrag zu zahlen. Für Diejenigen, welche in den drei letzten Wochentagen Mitglieder werden, beginnt die Beitragszahlung erst mit der folgenden Woche. Diejenigen, welche in den drei ersten Wochentagen aus der Kasse ausscheiden, sind von Zahlung des Beitrages für diese Woche befreit. Diejenigen, welche in den letzten drei Wochentagen ausscheiden, müssen den ganzen Beitrag für diese Woche entrichten.

C. Einzahlung.

§ 27.

Die Beiträge sind an jedem Montag für die beginnende Woche einzuzahlen, sofern der Kassenvorstand nicht eine andere Art der Einziehung beschließt.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen.

§ 28.

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund der Versicherungspflicht (§ 2) angehören, haben deren Arbeitgeber zu den im § 27 bezeichneten Fälligkeitsterminen die Beiträge und Eintrittsgelder einzuzahlen und zwar:

ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln,
zwei Drittel der Beiträge und die vollen Eintrittsgelder vorschußweise für Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Scheidet ein rechtzeitig abgemeldetes Mitglied aus der bisherigen Beschäftigung innerhalb einer Woche aus, so ist der etwa im Voraus (über die Bestimmung im § 26 hinaus) gezahlte Beitrag für die folgenden vollen Wochen der Beitragsperiode zurückzuzahlen.

§ 29.

Die im § 28 bezeichneten Kassenmitglieder sind

verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Kassenmitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Kassenmitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden. Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Kassenmitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 64) hat festgestellt werden müssen oder weil die im § 49a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder garnicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Kassenmitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt ist, sind, so lange für sie nicht eine Anordnung der im § 52a des Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§ 30.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 5 oder des § 9 angehören, haben die vollen Wochenbeiträge und Eintrittsgelder selbst zum Fälligkeitstermine an die Kasse einzuzahlen, oder kostenlos einzusenden.

§ 31.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt. Die Beiträge für diejenige Woche, in welcher die Krankenunterstützung beginnt bezw. endet, werden in derselben Weise verrechnet und erhoben, wie dies in § 26 Absatz 2 für den Fall des Ausscheidens, beziehungsweise des Eintritts von Mitgliedern vorgeschrieben ist.

E. Quittungsbücher.

§ 32.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch ausgefertigt, welchem das Statut beigedruckt ist und welches die Höhe der Beiträge und die eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen angiebt, dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede unentgeltlich eingehändigt.

Für die Erneuerung eines verloren gegangenen Quittungsbuches sind 50 Pfennige an die Kasse zu zahlen.

Jede Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern ist in dem Quittungsbuche durch den Kassirer zu quittiren.

Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassen-Mitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 33.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die General-Versammlung verwaltet.

A. Kassen-Vorstand. Zusammensetzung und Wahl.

§ 34.

Der Vorstand besteht zunächst aus 9 Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die General-Versammlung in der Weise, daß in getrennter Wahl-Versammlung 6 Mitglieder von den in der General-Versammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte und 3 von den der General-Versammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits ein halbes Jahr lang angehören.

Die Wahl ist geheim und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Unter Denjenigen, welche eine gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet.

Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der General-Versammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der General-Versammlung entzogen werden.

§ 35.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Jedes Jahr scheidet ein Drittheil der Vorstands-Mitglieder und zwar ein Arbeitgeber und zwei Kassenmitglieder aus und werden durch neue ersetzt.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten General-Versammlung eine Ergänzungswahl statt. Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 36.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen. Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstands-Mitglieder zu erhöhen, um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über $^2/_7$, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über $^2/_8$, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über $^2/_9$ der Gesammtsumme der Beiträge beträgt. Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegten Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäfts-Ordnung des Vorstandes.

§ 37.

Vorbehaltlich der Bestimmung des § 53 über die dem Kassirer zu gewährende Vergütigung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§ 38.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

Bei Behinderung beider Vorsitzenden wählt sich der Vorstand aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 39.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist eine Sitzung des Vorstandes nicht beschlußfähig gewesen, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen war, so ist die folgende Sitzung schon dann beschlußfähig, wenn auf gehörig bescheinigte, wiederholte Vorladung aller Vorstandsmitglieder wenigstens drei derselben einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind. Doch dürfen alsdann nur diejenigen Angelegenheiten verhandelt werden, welche schon zu der ersten beschlußunfähigen Sitzung auf der Tagesordnung standen und es muß dies in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders bemerkt werden.

§ 40.

Allmonatlich ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende ist befugt außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb acht Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände schriftlich beantragt wird. Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch den Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher schriftlich einzuladen.

§ 41.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 42.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Kranken-Versicherungs-Gesetzes die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 52 die Beschlußnahme der General-Versammlung vorgeschrieben ist.

Er hat die Beschlüsse der General-Versammlung soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des Krankenversicherungsgesetzes obliegen.

Der Vorstand ordnet insbesondere die Art der Krankenpflege und die Controlle; er schließt die erforderlichen Verträge mit den Aerzten, Apothekern, Hebeammen, dem Kassirer und den anderen Beamten der Kasse. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen z. Z. den Vorstand bilden.

§ 43.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 44.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. General-Versammlung. Zusammensetzung.

§ 45.

Die General-Versammlung besteht aus Vertretern der Kassen-Mitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt werden. Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt nach Lohnklassen (§ 11) indem jede Lohnklasse für je 50 Mitglieder einen Vertreter wählt. Ist die Zahl der Mitglieder einer Lohnklasse nicht durch 50 theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn sie 26 oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Zählt eine Lohnklasse weniger als 26 Mitglieder, so ist sie mit der nächst höheren oder nächst niedrigeren Lohnklasse zu einer Wahlabtheilung zu vereinigen.

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassen-Mitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt. Für je Hundert von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl eine Stimme. Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassen-Mitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermin angegeben.

§ 46.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Vorstandes bezw. eines von diesem abgeordneten Vorstands-Mitgliedes, für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber gesondert.

Zum Wahltermine sind die Wahlberechtigten 8 Tage vorher durch die im § 62 bezeichneten Blätter einzuladen.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 34 Absatz 4 ff maßgebend. Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt. Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der General-Versammlung für die betreffende Wahlperiode.

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§ 47.

In der General-Versammlung führt jeder gewählte Vertreter eine Stimme.

Das Stimmrecht ist von dem gewählten Vertreter persönlich auszuüben.

Geschäftsordnung in der General-Versammlung.

§ 48.

Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens 8 Tage vorher, durch die in § 62 bezeichneten Blätter zu erlassenden Einladung berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

1. Im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im Juni jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der General-Versammlung muß binnen 4 Wochen erfolgen, wenn 10 ihrer Mitglieder schriftlich darauf antragen.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von den Kassenmitgliedern, oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens 10 Mitgliedern der General-Versammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

§ 49.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der General-Versammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlung Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Er-

öffnung der General-Versammlung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Generalversammlung Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der General-Versammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§ 50.

Die erste General-Versammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

§ 51.

Beschlüsse der General-Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Getrennt von den Vertretern der Kassenmitglieder und den Vertretern der Arbeitgeber muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a. um eine Erhöhung der Beiträge über drei Procent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind, und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist. (§ 31 des Gesetzes).
b. um eine Erhöhung der Beiträge über $4^1/_2$ Procent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes).
c. um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§ 21 Ziffer 1a des Gesetzes) sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände, soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 34 Absatz 4 § 46). Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer über das Ergebniß der Abstimmung sich nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf.

Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der General-Versammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung handelt.

Obliegenheiten der General-Versammlung.

§ 52.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der General-Versammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt namentlich auch über die Ausscheidung einer der im § 1 bezeichneten Gewerbsarten oder Gewerbebetriebe, über die Aufnahme weiterer Gewerbszweige oder Betriebsarten, auch dann, wenn sie der Kasse durch die zuständige Behörde zugewiesen worden sind §§ 18a 43a, 47 Absatz 6 des Gesetzes), sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutengemäß in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt.
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse.
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46, § 46b des Krankenversicherungs-Gesetzes zu bildenden Verbande mehrerer Krankenkassen und über das für denselben zu errichtende Statut sowie Beschlußnahme über den Austritt aus dem Verbande oder die Auflösung desselben.
4. Die Controlle der gesammten Verwaltung des Vorstandes insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung und die Bestellung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstands-Mitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind und Wahl der damit zu Beauftragenden.
6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der General-Versammlung.
8. Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution.
9. Beschlußnahme über Vorschriften betreffend die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht.
10. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die gemäß Ziffer 9 beschlossenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch die in § 62 bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 53.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der von dem Magistrat Thorn auf Grund des § 44 desselben Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Statuts, und nach Maßgabe der vom Vorstande und der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse von einem Kassirer wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird durch Beschluß der General-Versammlung festgestellt.

§ 54.

Der Kassirer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren. Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.

§ 55.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat der Kassirer gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 21) zu zahlen. Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben, sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§ 56.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Rechnungs- und Kassenführer, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§ 57.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Eintrittsgelder und Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit einzukassiren. Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, hat der Beitreibung ein Mahnverfahren voranzugehen.

Das Verzeichniß der rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge, welche nicht auf einmalige Mahnung, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist monatlich dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.

§ 58.

Vorräthige Gelder hat der Rendant, soweit sie den doppelten Betrag seiner Kaution übersteigen und nicht zu laufenden Ausgaben gebraucht werden, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der städtischen Sparkasse zu Thorn zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse übergeben werden, gemäß § 39 der Vormundschaftsordnung, wie Mündelgelder anzulegen. Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

§ 59.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassen-Mitgliedern angehörenden Vorstands-Mitgliedes vierteljährlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal in unvermutheter Weise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

Sämmtliche Vorstands-Mitglieder sind berechtigt, der Prüfung beizuwohnen.

§ 60.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 1. Februar sind die Kassenbücher zu schließen.

Die Kassenbücher sind nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde oder der vom Magistrat unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften zu führen und es ist nach derselben Maßgabe die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist bis zum 15. April dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende Rechnung sammt Belägen bis zum 1. Mai dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der General-Versammlung vorzulegen (§ 48 Abs. 2 Nr. 2). Dieselbe beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahres-Rechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist durch die im § 62 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§ 61.

Die nach dem Jahresschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgabe der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahres-Betrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben, noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Procent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der General-Versammlung eine der Vorschrift des § 33 cit. Gesetzes Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen.

§ 62.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladung zu Wahl- und General-Versammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen und die im § 52 Abs. 1 Ziffer 8 bezeichneten Vorschriften werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der General-Versammlung in der „Thorner Zeitung", „Thorner Ostdeutschen Zeitung" und „Thorner Presse erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 63.

Streitigkeiten zwischen der General-Versammlung und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen eines Theils die Aufsichtsbehörde.

§ 64.

Streitigkeiten zwischen den Kassen-Mitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über das Versicherungs-Verhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.

§ 65.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten von Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte, von dem für den Beschäftigungsort und den Gewerbezweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Werth von 100 Mark übersteigt.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 66.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungs-Gesetzes unter Oberaufsicht des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom Magistrat der Stadt Thorn wahrgenommen.

Vorstehendes Kassenstatut wird hierdurch auf Grund § 24 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. April 1892 genehmigt.

Marienwerder, den 24. Januar 1893.

Der Bezirks-Ausschuß

in Vertretung

(gez.) Unterschrift.

J.-Nr. 6884 B., A.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn, im Februar 1893.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Thorn.

Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck in Thorn.